

RS OGH 1986/6/12 13Os54/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1986

Norm

StGB §217 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff des "Zuführens" im Sinn des§ 217 StGB - der allerdings die Entfaltung einer über die bloße Erteilung eines Ratschlags oder die Leistung von Hilfsdiensten hinausgehenden Mittlertätigkeit erfordert - setzt nicht voraus, daß der Täter den Willen des Schutzobjekts beeinflußt, also dieses erst dazu veranlaßt, in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit es nicht besitzt und wo es sich bisher nicht aufhielt, der Prostitution nachzugehen. Es genügt das Schaffen der Voraussetzungen für die Ausübung der Prostitution in dem anderen Staat.

Entscheidungstexte

- 13 Os 54/86
Entscheidungstext OGH 12.06.1986 13 Os 54/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0095438

Dokumentnummer

JJR_19860612_OGH0002_0130OS00054_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at